



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT

SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 31

Freitag, den 25. Oktober 2019

Nummer 43

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<u>Amtliche Bekanntmachungen</u>	
357 Feststellung eines Nachrückers für den Ortsbeirat des Stadtteils Schlüchtern-Breitenbach	2
358 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Gundhelm.....	2
359 Bürgerversammlung der Stadt Schlüchtern.....	3
<u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u>	
360 Verkehrsregelungen anlässlich des Kalten Marktes vom 04.11. - 14.11.2019.....	3
361 Allgemeinverfügung über Ladenöffnungszeiten anlässlich des Kalten Marktes vom 08.11.2019 bis 12.11.2019 in Schlüchtern-Innenstadt.....	4
362 Öffnungszeiten des Bergwinkelbades sowie sämtlicher städtischer Dienststellen aus Anlass des Kalten Marktes.....	6
363 Öffnungszeiten des Bergwinkel-Museums am Kalten Markt	6
364 Sprechstunde der Seniorenbeauftragten	6
365 Sprechstunden des Versorgungsamtes	6
366 Sprechstunde der Deutschen Rentenversicherung Bund.....	7
367 Besetzung der Stelle einer Stellvertretenden Schiedsperson.....	7
368 <u>Unsere Jubilare</u>	8

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**357 FESTSTELLUNG EINES NACHRÜCKERS FÜR DEN ORTSBEIRAT DES STADTTEILS SCHLÜCHTERN-BREITENBACH**

Herr Steffen von Rockenthien, Hainweg 1, 36381 Schlüchtern-Breitenbach, hat mir gegenüber schriftlich erklärt, dass er gemäß § 33 Abs. 1 Ziffer 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), auf sein Mandat im Ortsbeirat Schlüchtern-Breitenbach **verzichtet**.

Aufgrund des § 34 Abs. 3 KWG stelle ich fest, dass anstelle von Herrn von Rockenthien nach dem eingereichten Wahlvorschlag - Kennwort **FLB** - und dem Ergebnis der Wahl zum Ortsbeirat Schlüchtern-Breitenbach am 06.03.2016 **Herr Lothar Montag, Austraße 13, 36381 Schlüchtern-Breitenbach** nachrückt, nachdem der Bewerber Herr Marius Knöll **auf ein Nachrücken verzichtet hat**.

Gemäß § 34 Abs. 3 KWG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 KWG sowie §§ 56 Abs. 1 und 58 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26.03.2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.03.2019 (GVBl. S. 46), gebe ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Gegen meine Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises gemäß § 25 KWG binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins von Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Stadt Schlüchtern hat derzeit ca. 12.600 Wahlberechtigte. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Schlüchtern als Gemeindegewahlleiter in Schlüchtern, Krämerstraße 2, Rathaus, 1. OG., Zimmer 111, einzureichen.

Schlüchtern, 21.10.2019

Der Gemeindegewahlleiter der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

358 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES GUNDHELM

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 be-
rufe ich den Ortsbeirat des Stadtteils Gundhelm auf

Dienstag, den 29. Oktober 2019, 19:30 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung ein.

Sitzungsort: in das Dorfgemeinschaftshaus Gundhelm, Haubergstraße 1

Tagesordnung:

1. Bericht des Ortsvorstehers
2. Information zum Kindergarten Gundhelm (Neubau)
3. OSI- Liste
4. Ortsbeirat- Budget 2019
5. IKEK – Informationen
6. Verschiedenes

Schlüchtern, 21.10.2019

gez. Kohlhepp, Ortsvorsteher

359 BÜRGERVERSAMMLUNG DER STADT SCHLÜCHTERN

Am

Donnerstag, dem 21. November 2019, um 19:00 Uhr,

findet für die Innenstadt und sämtliche Stadtteile der Stadt Schlüchtern **in der Stadthalle Schlüchtern**, Schloßstraße, 36381 Schlüchtern, eine Bürgerversammlung gemäß § 8 a der Hessischen Gemeindeordnung zu den Themen „**Ausbau-/Neubaustrecke Hanau-Würzburg/Fulda**“ und „**Barrierefreier Bahnhof Schlüchtern**“ statt.

Alle Bürgerinnen und Bürger haben Gelegenheit, zu diesem Thema Fragen zu stellen.

Als Vertreter der Deutschen Bahn werden die Herren Dirk Schütz und Volker Vorwerk an der Bürgerversammlung teilnehmen.

Schlüchtern, 24.10.2019
gez. Truß, Stadtv.-Vorsteher

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET**360 VERKEHRSREGELUNGEN ANLÄSSLICH DES KALTEN MARKTES VOM 04.11. - 14.11.2019**

Aus Anlass des „Kalten Marktes“ in Schlüchtern werden in der Zeit vom **04.11. – 14.11.2019** eine Reihe von Straßensperrungen im Bereich der Innenstadt sowie weitere verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich.

1. STRASSESPERRUNGEN

Für den gesamten Verkehr sind folgende Straßen und Plätze gesperrt:

a) vom 04.11. (ab 7:00 Uhr) bis 14.11.2019

- Parkplatz „Am Untertor“

b) vom 05.11. (ab 7:00 Uhr) bis 13.11.2019

- Ortsdurchfahrt Innenstadt (Unter den Linden)
von der Kinzigbrücke bis zur Einmündung Wassergasse
- Alte Bahnhofstraße
von der Einmündung Lotichiusstraße bis Unter den Linden

c) vom 05.11. bis 12.11.2019

- Parkplatz an der Stadthalle

d) vom 06.11. bis 12.11.2019

- Lotichiusstraße
von der Einmündung Alte Bahnhofstraße bis zur Einmündung Bahnhofstraße
- Stadtplatz

e) vom 06.11. bis 13.11.2019

- Unter den Linden
- Schloßstraße
- Obertorstraße
- Wassergasse
- Klosterstraße
- Parkplatz Forstamt

2. VERLEGUNG DER BUSHALTESTELLEN

Die Bushaltestellen „Am Untertor“, „Ulrich-von-Hutten-Gymnasium“, „Stadtschule“ und „Hallenbad“ werden in der Zeit vom 04.11. bis 13.11.2019 nicht angefahren.

Eine Ersatzbushaltestelle für die Linie MKK 90 wird in der Hanauer Straße in beide Richtungen eingerichtet. Alle anderen Linien der Firmen VGF Fulda, Klüh, Gass und Schreiber werden in den Struthweg verlegt.

361 ALLGEMEINVERFÜGUNG ÜBER LADENÖFFNUNGSZEITEN ANLÄSSLICH DES KALTEN MARKTES VOM 08.11.2019 BIS 12.11.2019 IN SCHLÜCHTERN-INNEN-STADT

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern, Krämerstr. 2, 36381 Schlüchtern erlässt auf der Grundlage des § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 in der derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung:

Anlässlich des Kalten Marktes in Schlüchtern (08.11.2019 bis 12.11.2019) werden folgende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in den Bereichen Obertorstraße, Unter den Linden, Klosterstraße, Wassergasse und Krämerstraße in 36381 Schlüchtern erlaubt:

am Sonntag, den 10. November 2019 in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr

Diese Verfügung gilt nicht für Gewerbebetriebe aus dem Banken- oder Versicherungsbereich.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen geöffnet werden.

Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf sechs zusammenhängende Stunden bis längstens 20:00 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Zuständige Behörde für die Erteilung dieser Erlaubnis ist der Magistrat der Stadt Schlüchtern. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist das Vorliegen eines besonderen Anlasses.

Der Kalte Markt ist ein überregionales Großereignis. Es wird mit einer hohen Besucherzahl gerechnet. In Ausübung des Ermessens wird eingeschätzt, dass die Offenhaltung der Verkaufsstellen für den mit der Veranstaltung in Zusammenhang entstehenden Bedarf der Besucher nach Ge- und Verbrauchsartikeln erforderlich ist. Diesem Bedürfnis kann nur durch die zusätzliche Öffnung der Verkaufsstellen entsprochen werden.

Ein enger räumlicher Bezug zwischen dem Markt und den geöffneten Geschäften besteht ebenfalls, da diese sich auf dem festgesetzten Marktgelände befinden. Die Verkaufsfläche der Geschäfte ist wesentlich kleiner als die Fläche des Marktes.

Die Geschäfte beteiligen sich direkt am Marktgeschehen und haben einen Stand vor ihrem Ladengeschäft. Im Falle einer Brand- oder Katastrophenmeldung können die Besucher des Marktes in die Ladengeschäfte ausweichen und die dort vorhandenen Rettungswege in andere Straßenbereiche bzw. Straßenzüge nutzen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Bekanntmachung vom 19. März 1991 in der derzeit gültigen Fassung. Danach hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Voraussetzung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist das Vorliegen eines besonderen Interesses. Aufgrund des kurzen Zeitraumes zwischen der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung und eines eventuellen Widerspruches gegen die beabsichtigte Sonderöffnung wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Es liegt im öffentlichen Interesse, die in den vergangenen Jahren entstandene Tradition dieser Veranstaltung fortzuführen und zu vertiefen, was ohne die Beteiligung der Händler unmöglich ist.

Ziel dieser Verfügung ist, dem öffentlichen Bedürfnis des großen Besucherstroms zum Kauf von Waren des Ge- und Verbrauches gerecht zu werden. Die Händler erhalten somit die Möglichkeit, den Besucherstrom zu nutzen. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hätte zur Folge, dass aufgrund der aufschiebenden Wirkung Einzelhändler, die von dieser Regelung betroffen sind, von der Möglichkeit der Öffnung ihrer Ladengeschäfte keinen Gebrauch machen könnten. Im Gegenzug wäre den Besuchern des Marktes die Möglichkeit, in den Geschäften Hilfe zu suchen, verwehrt.

Das Interesse der Besucher und der Einzelhändler an der Umsetzung dieser Verfügung zur Sonntagsöffnung überwiegt dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der Aufschiebung der Umsetzung. Somit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Schlüchtern, Krämerstr. 2, 36381 Schlüchtern einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Adalbertstr. 44, 60486 Frankfurt am Main, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise

Von dieser Regelung werden die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer nicht berührt. Bei Inanspruchnahme der zusätzlichen Öffnungszeiten sind die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) und die auf dieser Grundlage ergangenen Entscheidungen, des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) zu beachten.

Schlüchtern, den 16.10.2019

gez. Möller, Bürgermeister

362 ÖFFNUNGSZEITEN DES BERGWINKELBADES SOWIE SÄMTLICHER STÄDTISCHER DIENSTSTELLEN AUS ANLASS DES KALTEN MARKTES

Für das **Bergwinkelbad** der Stadt Schlüchtern sind folgende Regelungen vorgesehen:

Freitag, 8. November 2019	geöffnet 8:00 bis 13:00 Uhr (letzter Einlass 12:00 Uhr) nachmittags geschlossen
Samstag, 9. November 2019	geöffnet 8:00 bis 11:00 Uhr (letzter Einlass 10:00 Uhr) nachmittags geschlossen
Sonntag, 10. November 2019	geschlossen
Montag, 11. November 2019	geschlossen

Am Montag, den 11. November 2019, sind **sämtliche städtischen Dienststellen** ab 12:00 Uhr **geschlossen**.

363 ÖFFNUNGSZEITEN DES BERGWINKEL-MUSEUMS AM KALTEN MARKT

Das **Bergwinkel-Museum** ist von **Freitag, dem 8. November 2019, bis Sonntag, dem 10. November 2019**, geschlossen.

Reguläre Winteröffnungszeiten (Nov.-März)

Montag bis Donnerstag	geschlossen
Freitag bis Sonntag	von 14:00 bis 18:00 Uhr
nach Vereinbarung (Tel.: 06661 85-359)	Schulführungen, Reisegruppen

364 SPRECHSTUNDE DER SENIORENBEAUFTRAGTEN

Die nächste Sprechstunde der Seniorenbeauftragten der Stadt Schlüchtern, Ilse Ott und Peter Triebensky, findet am

Mittwoch, den 30. Oktober 2019, von 10:00 bis 12:00 Uhr

im GAMA-Altenhilfzentrum, An den Lindengärten 7, statt.

365 SPRECHSTUNDEN DES VERSORGUNGSAMTES

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda – Versorgungsamt – hält durch Herrn Kaib an folgenden Tagen im **November 2019** Sprechstunden in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr im Besprechungsraum, EG., im „Haus des Handwerks“, Krämerstr. 5, Schlüchtern, Tel.: 06661 / 85-370, ab:

**Freitag, den 1. November 2019 und
Freitag, den 15. November 2019**

Das Beratungsangebot erstreckt sich u. a. auf Kriegsopferversorgung, Opferentschädigungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Info zum Behindertenrecht, Schwerbehindertenausweise etc., Erziehungsgeld und Elternzeit.

Es wird darum gebeten, vorher anzurufen, falls beim Versorgungsamt bereits Aktenvorgänge bestehen. Die Akte liegt dann am jeweiligen Termin vor.

Die Sprechzeiten des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Fulda, Washingtonallee 2, 36041 Fulda, Tel.: 0661 / 6207-0, sind von montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr.

In Elterngeldangelegenheiten kann vor Ort keine Beratung erfolgen!

366 SPRECHSTUNDE DER DEUTSCHEN RENTENVERSICHERUNG BUND

Die nächste Sprechstunde des Versichertenberaters der Deutschen Rentenversicherung Bund für Angestellte und für Arbeiter, die durch Herrn Helmut Nickolai durchgeführt wird, findet am **Donnerstag, den 7. November 2019**, von 14:00 bis 18:00 Uhr, im Besprechungsraum, EG., im „Haus des Handwerks“, Krämerstr. 5, Schlüchtern, Tel.: 06661 85-370, statt.

Der Versichertenberater steht für Auskünfte in sämtlichen Renten- und Versicherungsangelegenheiten zur Verfügung. Versicherungsunterlagen und der Personalausweis sind zum Sprechtag mitzubringen.

367 BESETZUNG DER STELLE EINER STELLVERTRETENDEN SCHIEDSPERSON

Im Schiedsamt Schlüchtern ist die Stelle einer stellvertretenden Schiedsperson **ab sofort** neu zu besetzen. Die Schiedsperson wird von der Stadtverordnetenversammlung für fünf Jahre gewählt. Hierzu können sich interessierte Personen zur Wahl stellen.

Das Schiedsamt dient zur Schlichtung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Nachbarrecht sowie über nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre.

Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätig. Sie müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Die fachlichen Kenntnisse können in entsprechenden Lehrgängen erworben werden.

Das Amt kann nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsamtsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.

In das Amt soll nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfund-siebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts wohnt;
3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Bewerbungen um dieses Amt sind schriftlich mit Lebenslauf **bis zum 30. November 2019** an den Magistrat der Stadt Schlüchtern, Krämerstr. 2, 36381 Schlüchtern, zu rich-ten.

368 UNSERE JUBILARE

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern gratuliert:

am 26.10. Mika Epp , An den Lindengärten 3 36381 Schlüchtern OT Innenstadt	zum 85. Geburtstag
am 28.10. Heinrich Link , Sannerzer Straße 12 36381 Schlüchtern OT Herolz	zum 80. Geburtstag
Reinhold Rank , Ahlersbacher Straße 14 36381 Schlüchtern OT Herolz	zum 75. Geburtstag
am 29.10. Horst Altendorf , Lindenweg 3 36381 Schlüchtern OT Gundhelm	zum 85. Geburtstag
am 31.10. Helmut Wohlfahrt , Rückerser Straße 10 36381 Schlüchtern OT Hutten	zum 70. Geburtstag
am 02.11. Werner Henschel , Hainwiesenweg 26 36381 Schlüchtern OT Innenstadt	zum 70. Geburtstag
Barbara Heinbuch , Höhenstraße 1 36381 Schlüchtern OT Hutten	zum 70. Geburtstag

Hinweis:

Jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner kann – ohne Angaben von Gründen – der Übermittlung der Daten aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums an Mandatsträger oder Presse und Rundfunk beim Einwohnermeldeamt widersprechen.